

# Entgelt- und Honorarordnung der vhs Crailsheim

---

## 1. Die Gestaltung von Kurs- und Veranstaltungsentgelten

### 1.1 Entgelthöhe

Die Entgelte der vhs Crailsheim orientieren sich an den üblichen vhs-Entgelten in Baden-Württemberg (jährliche Entgelt-Statistik des vhs-Verbandes Baden-Württemberg).

Die Kernentgeltsätze pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten betragen (bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl des Kurses) je nach Programmbereich (FB1-5). Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in den FB1-4 acht, beim FB5 fünf. Bei abweichender Mindestteilnehmerzahl werden die Entgelte proportional berechnet.

	FB1 (Politik – Gesellschaft – Umwelt)	FB2 (Kultur – Kunst – Gestalten)	FB3 (Gesund- heit)	FB4 (Sprachen)	FB5 (Arbeit – Beruf)
Bei Honorarstufe 1a/b und 2a/b	3,45 €	3,45 €	3,45 €	3,45 €	6,30 €, 7,15 € bzw. 8,00 € je nachdem, ob Grund- oder Aufbaukurs
Bei Honorarstufe 3	4,10 €	4,10 €	4,10 €	4,10 €	6,30 €, 7,15 € bzw. 8,00 €

Bei Sonderhonoraren werden die Teilnahmeentgelte entsprechend Abschnitt 4.3 kalkuliert.

Ggf. aufgrund gesetzlicher Vorgaben anfallende Umsatzsteuer für Teilbereiche des Programms wird hinzugerechnet.

Die Unterrichtsentgelte sind mindestens so anzupassen, dass die Differenz von Erträgen und Aufwendungen im ordentlichen Ergebnis der vhs 300.000,00 € im Schnitt von drei Jahren nicht überschreitet.

Die Unterrichtsentgelte werden jeweils auf 0,50 € aufgerundet.

### 1.2 Ausnahmen

Von diesen Regelungen ausgenommen sind Kurse, die gesondert kalkuliert werden müssen (z.B. aufgrund von Förderungen, Kooperationsmodellen, Maßnahmen der Agentur für Arbeit oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlingen, Firmenkursen usw.).

### **1.3 Einzelveranstaltungen**

Das Entgelt für Einzelveranstaltungen wird jeweils marktorientiert ermittelt.

### **1.4 Studienfahrten / Studienreisen / Exkursionen**

Bei Fahrten und Exkursionen müssen durch die Mindestteilnehmerzahl sämtliche variablen Kosten gedeckt sein. Hinzu kommt bei Studienreisen, Fahrten und Exkursionen ein Verwaltungskostenzuschlag – orientiert am Markt – von mindestens 10%.

### **1.5 Unentgeltliche Veranstaltungen**

Der/die Leiter/in der vhs kann in begründeten Sonderfällen einzelne Veranstaltungen als entgeltfrei festlegen.

### **1.6 Veröffentlichung der gültigen Entgelte**

Die Höhe der gültigen Entgelte für Veranstaltungen und Kurse der vhs Crailsheim Stadt sind dem jeweiligen Programmheft und der Internetseite zu entnehmen.

## **2. Ermäßigungen**

### **2.1 Allgemeine Anwendung**

Eine Ermäßigung in Höhe von 15% der ausgewiesenen Kursentgelte erhalten bei Vorlage einer aktuellen Bescheinigung:  
Schüler\*innen / Studierende / Auszubildende  
Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)

### **2.2 Ausnahmen**

Ausgenommen von der Ermäßigung sind u.a. Kurse, die speziell für Kinder und Jugendliche konzipiert sind, Reisen, Fahrten, Führungen, Prüfungsgebühren, Einzelveranstaltungen, bereits anderweitig ermäßigte und/oder geförderte sowie im Programmheft speziell gekennzeichnete Kurse.  
Nachträglich können keine Ermäßigungen gewährt werden.

## **3. Sonstige Entgelte**

Individuelle Bescheinigungen sind entgeltspflichtig: Für individuell ausgestellte Teilnahmebescheinigungen über laufende oder im laufenden Jahr abgeschlossene Kurse werden 3,00 €, in Sonderfällen 5,00 € pro Ausfertigung berechnet.

## 4. Gestaltung der Honorare

### 4.1 Allgemeines

Die Honorare orientieren sich an den üblichen vhs-Honoraren in Baden-Württemberg (jährliche Honorar-Statistik des vhs-Verbandes Baden-Württemberg).

### 4.2 Honorarstaffelung

Für ab September 2024 beschäftigte Kursleitungen gelten in der Regel folgende Honorarsätze:

Honorarstufe 1a	Kursleitende, die die Kriterien der Honorarstufe 2 nicht erfüllen	22,50 €
Honorarstufe 1b	Für Kursleitende, die die Kriterien und Anforderungen der Honorarstufe 2 nicht erfüllen, aber seit mindestens 5 Jahren an der vhs Crailsheim in gut besuchten Kursen tätig sind, kann das Honorar der Stufe 1a um 1 € erhöht werden (Kann-Bestimmung).	23,50 €
Honorarstufe 2a	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 2-jährige ausgewiesene Unterrichtserfahrung</li> <li>- mindestens 2-jährige ausgewiesene kursbezogene Berufserfahrung</li> <li>- Lehrer*innen</li> <li>- abgeschlossene Fachqualifikation und mindestens 2-jährige ausgewiesene Berufserfahrung in der Erwachsenenbildung</li> </ul> <p>Zwei Kriterien müssen mindestens erfüllt sein.</p> <p>Außerdem muss die Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung und – wo dies für das Kursgeschehen sinnvoll ist – das Einbeziehen digitaler Medien in den Unterricht erkennbar sein.</p>	24,50 €
Honorarstufe 2b	Für Kursleitende, die seit mindestens 5 Jahren an der vhs Crailsheim in gut besuchten Kursen tätig sind, kann das Honorar der Stufe 2a um 1 € erhöht werden (Kann-Bestimmung).	25,50 €
Honorarstufe 3	Expert*innen auf ihrem Feld	26,50 €

Vor- und Nachbereitung sind üblicherweise durch das reguläre Unterrichtshonorar abgedeckt. In besonderen Fällen, beispielsweise im Rahmen von Blended-Learning- oder Hybrid-Kursen, können maximal 10% zusätzliches Honorar für Vor- und Nachbereitung veranschlagt werden. Das Teilnahmeentgelt erhöht sich entsprechend.

### **4.3 Sonderfälle**

Bei Abweichungen von den Standardhonoraren (z.B. hochwertige Spezialthemen, seltene Fachleute für gefragte Themen) gilt, dass die Kurse die variablen Kosten decken und einen mindestens 40%igen Deckungsbeitrag zu den Fixkosten erwirtschaften.

Zu berücksichtigen sind die Regeln des Marktes einerseits und der Refinanzierbarkeit andererseits.

Das Honorar für Kursleitende in staatlich geförderten DaF/DaZ-Kursen (insbes. BAMF-geförderte Kurse) richtet sich grundsätzlich an den Vorgaben der Geldgeber aus.

Honorare für Vorträge und Einzelveranstaltungen sowie Studienfahrten werden individuell zwischen den Hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter\*innen und den Kursleitungen vereinbart.

### **4.4 Fahrtkosten**

Dozent\*innen von außerhalb Crailsheims erhalten ab einem Anfahrtsweg von 5 Kilometer Entfernung zum Unterrichtsort einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 0,19 € pro gefahrenem Kilometer – unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel. Alternativ können nachweisbar angefallene Kosten für den ÖPNV geltend gemacht werden.

## **5. Inkrafttreten**

Die Entgelt- und Honorarordnung gilt ab 1.9.2024